

BRANDSCHUTZINFORMATIONEN ZUM

“BRANDSCHUTZPLAN“

Themen

- Was sind Brandschutzpläne?
- Welche Regelwerke gelten für Brandschutzpläne?
- Wer erstellt Brandschutzpläne?
- Wo liegen Brandschutzpläne auf?

Brandschutz
INFO.at

„Brandschutzpläne sind farbige, vereinfachte Lage- und Gebäudepläne und müssen alle Informationen enthalten, die zur effizienten Durchführung von Feuerwehreinsätzen notwendig sind und ausschließlich zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind.“

So lautet ein Teil der Einleitung der Richtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes und der Brandverhütungsstellen - der allgemein bekannten TRVB 121 O. Zugleich könnte man das auch als Definition für Brandschutzpläne bezeichnen. Die Forderung zur Erstellung von Brandschutzplänen ist fallweise eine gesetzliche, wie etwa nach den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung 1998 (AstV) im Zusammenhang mit *erhöhtem Brandschutz* oder in den Bestimmungen der einzelnen Feuerpolizeigesetze der Bundesländer. Gemäß den Bestimmungen der OIB-Richtlinien entsteht die Anforderung zur Ausarbeitung von Brandschutzplänen für Betriebsbauten mit einer Grundfläche von mehr als 3.000 m² sowie bei besonderem Gefährdungspotenzial auch bei kleineren Unternehmen.

Brandschutzbeauftragte sind nach TRVB 119 O damit betraut, die Ausarbeitung von Brandschutzplänen zu veranlassen, müssen diese aber nicht selbst verfassen.

1. Vereinfachte Symbolpläne

Unter dem Begriff der „vereinfachten Lage- und Gebäudepläne“ wird nicht gemeint, es handle sich um etwas ganz simples, das so nebenbei mitgezeichnet werden kann. Die Vereinfachung besteht darin, zum Beispiel auf Bemaßungen, Flächenangaben, differenzierte Mauerstärken, Fensteröffnungen, Aufschlagrichtungen von Türen, usw. zu verzichten. Damit ist eine optische Vereinfachung vorgesehen, die den Einsatzleiter in die Situation versetzt, das für ihn im Feuerwehreinsatz Wesentliche auch rasch zu erkennen. Und genau darum geht es - um die effiziente Durchführung von Feuerwehreinsätzen und damit die schnelle Verifizierung bestimmter Stellen und Positionen (Brandabschnitte, Verkehrs- und Fluchtwege, Gefahrenstellen, Löschwasserbezugsstellen, u.dgl.).

3. Brandschutzpläne und die Erhebung vor Ort

Die genaue Erhebung vor Ort (sei es ein Neubau oder ein Bestandsgebäude) ist ein unerlässlicher Teil der Erarbeitung von Brandschutzplänen. Jeder Planverfasser muss sich dessen bewusst sein, ein Einsatzdokument zu erstellen, das im Ernstfall als Grundlage für wichtige Entscheidungen der Einsatzleitung dient.

Ein Beispiel: Die Einsatzkräfte in Enschede (Holland) wussten am 13.05.2000 nicht, dass es sich beim Brand in einer Feuerwerksfabrik zunächst um einen Magnesiumbrand handelte - mit verheerenden Folgen, da sie Wasser als Löschmittel einsetzten... Die Katastrophe danach (mit mehreren Sprengexplosionen, ausgelöst durch die verursachte Knallgasexplosion aufgrund des Löschmittels "Wasser") war ein Ereignis, das nur mit einem Bombenangriff auf eine Stadt in einem Kriegsgebiet vergleichbar ist. Das Ergebnis war für Enschede fürchterlich - eine mitentscheidende Ursache der Informationsmangel im erforderlichen Feuerwehreinsatz!



Bild 2, Ruinen in Enschede (NL), Brand einer Feuerwerksfabrik 05-2000

Quelle: <http://www.neogaf.com>

Somit geht es beim Verfassen von Brandschutzplänen nicht um die ausschließliche planliche Darstellung von baulichen oder technischen Gegebenheiten, die in Angelegenheiten des Brandschutzes erkennbar sind. Es geht um alles, was im Ernstfall für die Einsatzkräfte und die Einsatzleitung von Bedeutung ist und das geht über das Maß der Einreich- oder Ausführungspläne erheblich hinaus. Zusammenhänge müssen erkannt, Gefahren bewertet und im Plan genau eingetragen werden. Und das kann nur vor Ort mit entsprechendem Fachwissen und mit teils intensivem Einsatz des Planverfassers erfolgen.

4. Ein gefährlicher Irrtum wird zur Haftungsfrage

Im Zuge unserer Sonderseminare, die wir maßgeblich mitgestaltet haben (Sonderseminar *"Der Brandschutzplan - vom Entwurf bis zum Ernstfall"*) hat es immer wieder gute Gespräche mit einzelnen Verfassern von Brandschutzplänen gegeben. Fallweise haben diese angegeben, dass sie jene Symbole in den Brandschutzplan aufnehmen, die ihnen im Zuge der gemeinsamen Begehung mit dem Brandschutzbeauftragten auch aufgezeigt werden. Das ist sehr gefährlich, da der Brandschutzbeauftragte kein umfassendes Brandschutzwissen für die Beurteilung von Situationen und Zusammenhängen für den Feuerwehreinsatz benötigt. Er hat sicher den Vorteil, sein Bauwerk in- und auswendig zu kennen und wird nach seiner Ausbildung eine sehr wichtige Position im Unternehmen besitzen.

Er muss aber keinesfalls um das erforderliche Fachwissen verfügen, das für einen effizienten Feuerwehreinsatz notwendig ist. Das ist somit eindeutig die Sache des Planverfassers von Brandschutzplänen und einer der größten Irrtümer in diesem Zusammenhang. Daraus resultiert zunächst die Haftung gemäß dem Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) sowie im Schadensfall möglicherweise auch ein strafrechtlicher Tatbestand.

Der Brandschutzbeauftragte ist einer der Nutznießer der fertigen Unterlage des Brandschutzplans, da ihm hier auch wichtige Informationen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen. Man darf ihm aber nicht die Verantwortung für die Richtigkeit des Inhalts von Brandschutzplänen übertragen, wenn er diese Pläne nicht selbst erstellt hat sondern nur eine Begleitperson bei der Erhebung der Inhalte war.

Die Verantwortung für die Richtigkeit der Brandschutzpläne trägt der Verfasser dieser, wofür er auch die volle Haftung übernimmt.

5. Weitere Unterlagen auf Basis der Brandschutzpläne

Aus den Brandschutzplänen oder gemeinsam mit den Brandschutzplänen können sich bei Bedarf oder Anforderung weitere wichtige Dokumente für den Brandschutz entwickeln:

- Einsatzpläne für die zuständige Feuerwehr (nach ÖBFV-RL E-01)
- Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (nach ÖBFV-RL B-01, B-02, B-03)
- Flucht- und Rettungswegpläne, Zimmerpläne (z.B. nach DIN ISO 23601)
- Bedienungsgruppenpläne/karten von Brandmeldeanlagen im Karteikartensystem (nach TRVB 123 S)

Alle diese Pläne müssen längstens jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft werden. Ergeben sich Änderungen im Unternehmen müssen die Pläne unmittelbar an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

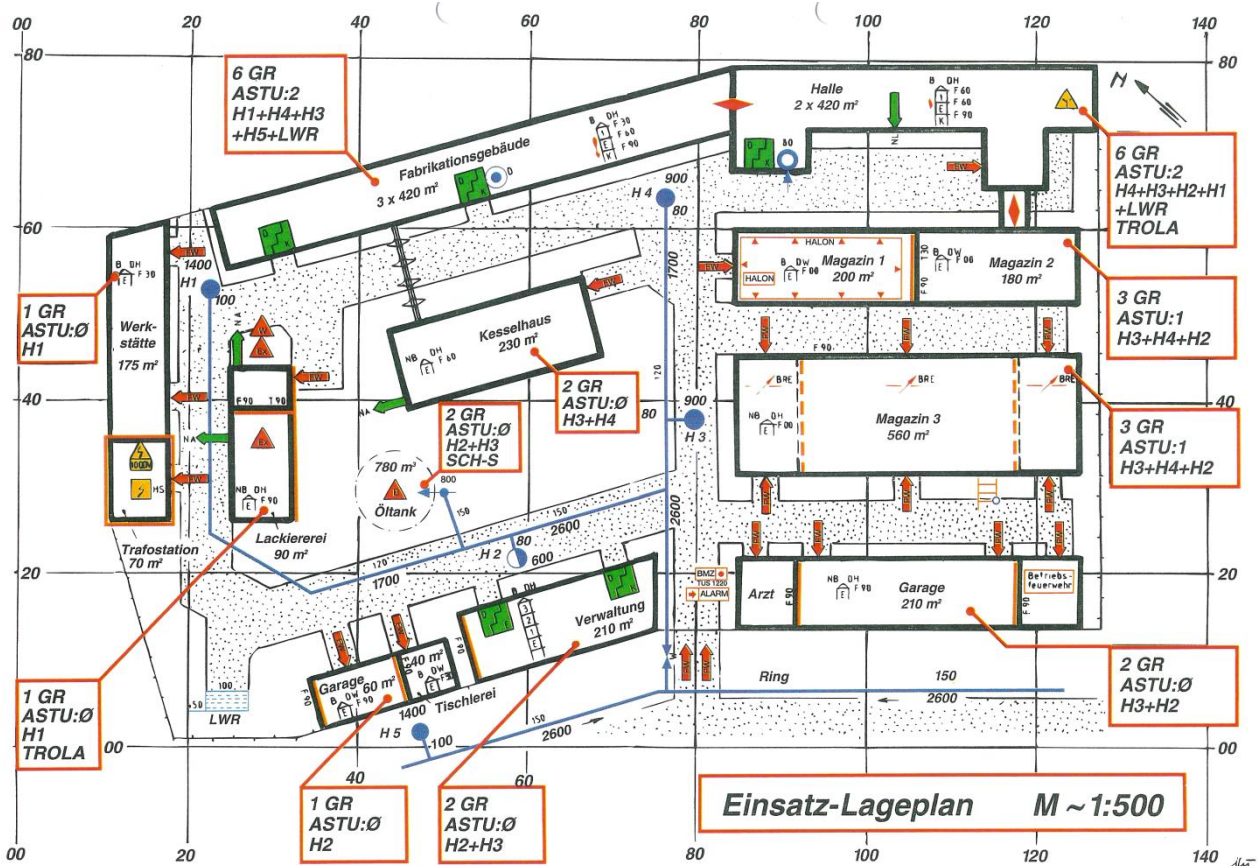


Bild 3, Einsatz-Lageplan nach ÖBFV-Richtlinie E-01 als Weiterentwicklung des Brandschutzplans (siehe Bild 1) mit entsprechenden taktischen Angaben

6. Wohin mit diesen Unterlagen

Plandokumente und wichtige Angaben müssen für einen reibungslosen Feuerwehreinsatz unmittelbar zur Verfügung stehen.

Wohin also mit diesen Unterlagen? Ganz einfach - zur Brandmelderzentrale (BMZ) als Anlaufstelle für die anrückende Feuerwehr.

Und wenn es keine Brandmelderzentrale gibt? In einen versperrbaren Feuerwehrplankasten, der im Hauptzugangsbereich des Gebäudes gut erkennbar montiert wird und die für den Einsatz der Feuerwehr maßgeblichen Daten und Informationen beinhaltet.

Dass auf Ersuchen der ortsansässigen Feuerwehr auch ein Unterlagensatz zur Verfügung gestellt wird und auch der Brandschutzbeauftragte diese Unterlagen zur Verwendung hat, ist logisch und nachvollziehbar.

Bild 4 - Feuerwehrplankasten, gesichert mit Feuerwehr-Plankastenschloss (Untersperre des Feuerwehrschrankschlüssels nach Angabe der Feuerwehr oder Druckknopfmelder-Schlüssel)

6. Unser Fazit

Brandschutzpläne sind wichtige Unterlagen, die für den vorbeugenden betrieblichen Brandschutz und die Benutzer von Gebäuden, besonders aber für die Einsatzkräfte der Feuerwehren von Bedeutung sind. Sie stellen also einen Brückenschlag zwischen dem Vorbeugenden Brandschutz und dem Abwehrenden Brandschutz dar.

Brandschutzpläne müssen mit den Gegebenheiten vor Ort übereinstimmen, nutzungsbezogene und/oder einsatzrelevante Angaben (insbesondere Gefahren) aufzeigen und dem Einsatzleiter eine Entscheidungsgrundlage für die taktische Vorgangsweise bieten. Die Aktualität der Pläne ist von großer Bedeutung, weshalb Veränderungen innerhalb/außerhalb der Gebäude rasch aufgenommen werden müssen und zumindest eine jährliche Kontrolle der Plandaten erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

BSC Bauingenieure GmbH

Baumanagement und Brandschutzconsulting



Liebenauer Gürtel 10, 8041 Graz

Tel.: +43 316 / 22 50 88

Fax: +43 810 9554 232261

FN 396091m

office@bsc-gmbh.at

www.baumeister.st | www.bsc-gmbh.at

Dipl.-Ing. Florian Hörri
Baumeister, Bauingenieur

Ing. Rudolf Mark

Allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger für
Brandschutzwesen und Feuerpolizei

Graz, am 05.02.2019